

№. IV. 1918

M6

B. B. N. 1, 3. 403.

Kundmachung.

(Mehlrationierung anlässlich der Ausstellung der neuen Mehlbezugskarte.)

Diejenigen Haushalte oder Einzelpersonen, welche nach Ablauf der gegenwärtig gültigen

Mehlbezugskarte

von der zuständigen städtischen Mehlabgabestelle (gelbe oder rosa Karte) zu einer Konsumentenorganisation (blaue Karte) übertreten, und diejenigen Mitglieder von Konsumentenorganisationen, welche der zuständigen städtischen Mehlabgabestelle zugewiesen werden wollen, müssen den beabsichtigten Übertritt bis längstens 27. April 1918 der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission zur Vormerkung anzeigen. Die dem Übertritte

entsprechende Mehlbezugskarte wird sodann zugleich mit den Lebensmittelkarten am 11. Mai 1918 zur Ausgabe gelangen.

Der Übertritt von einer städtischen Mehlabgabestelle zu einer anderen Mehlabgabestelle kann nur im Falle der Übersiedlung in den Sprengel einer anderen Brot- und Mehl-Kommission erfolgen.

Nach dem 27. April 1918 erstattete Übertrittsanzeigen können, wenn sie nicht mit Übersiedlungen im Zusammenhange sind, erst mit 29. September 1918 Berücksichtigung finden.

Vom Magistrate der I. I. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,

am 12. April 1918.

1-1